

Beglaubigte Abschrift

417 C 130/22



Amtsgericht Bielefeld

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:




gegen



Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Bielefeld
auf die mündliche Verhandlung vom 06.12.2022
durch den Richter am Amtsgericht 

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.698,45 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.05.2022 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger jeden weitergehenden Schaden aus dem Verkehrsunfall vom 25.05.2021 zu ersetzen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von außergerichtlich entstandenen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 554,78 € freizustellen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Mit der Klage macht der nicht vorsteuerabzugsberechtigte Kläger Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall, der sich am 25.05.2021 in Bielefeld } ereignete, geltend.

Der Kläger ist Eigentümer eines Pkw VW T-Roc mit dem Kennzeichen
Der Kläger hatte sein Fahrzeug am 25.05.2021 ordnungsgemäß am rechten
Straßenrand vor seiner Wohnanschrift Speckenheide 13 geparkt. Gegen 23:00 Uhr
fuhr der Versicherungsnehmer der Beklagten, der Zeuge }, mit dem bei der
Beklagten haftpflichtversicherten Pkw mit Kennzeichen } gegen das
geparkte Fahrzeug des Klägers und beschädigte dieses im vorderen linken Bereich.
Herr } kollidierte im Übrigen noch mit den hinter dem Fahrzeug des Klägers
stehenden Fahrzeugs eines Herrn

Der Kläger ließ sein Fahrzeug in der Werkstatt der
GmbH & Co. KG reparieren. Die Reparaturkosten beliefen sich auf 4.157,24 €. Die
Beklagte lehnte Ausgleich des Schadens mit Schreiben vom 02.05.2022 ab, weshalb
der Kläger die für sein Fahrzeug bestehende Vollkaskoversicherung in Anspruch
nahm. Der Kaskoversicherer rechnete mit Schreiben vom 06.07.2022 ab und zahlte
3.025,79 €. Das Kaskoversicherer zog von den entstandenen Reparaturkosten einen
Betrag in Höhe von 831,45 € ab, weil der Kläger das Fahrzeug in seiner
Vertrauenswerkstatt und nicht in einer Partnerwerkstatt des Kaskoversicherer hatte
durchführen lassen. Im Übrigen zog der Kaskoversicherer die vertraglich vereinbarte
Selbstbeteiligung in Höhe von 300,00 € ab. Unter Berücksichtigung der
Kaskozahlung ergibt sich ein noch offener Schaden in Höhe von 1.698,45 €, der mit
dem Klageantrag zu Ziffer 1. geltend gemacht wird.

Der Kläger beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass sie für das Unfallgeschehen nicht hafte. Dies folge aus dem Umstand, dass der Zeuge : vorsätzlich das Auto des Klägers beschädigt habe. Der Zeuge sei schließlich mit Vollgas in den Frontbereich des Fahrzeuges des : hineingefahren. Kein Mensch habe bei dieser Situation annehmen können, dass es gelingen würde, selbst im Falle des Wollens das Fahrzeug vor dem Fahrzeug des Klägers abzubremsen oder dann auszuweichen. Dass hier notwendig bei diesem Fahrmanöver auch das Fahrzeug des Klägers miterfasst würde, sei klar ersichtlich und nicht zu vermeiden gewesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung des Zeugen Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird verwiesen auf das Sitzungsprotokoll vom 06.12.2022.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Ersatz der (restlichen) Reparaturkosten, deren Höhe im Übrigen nicht streitig ist, gem. § 115 VVG zu. Da die Schadensverursachung durch den Zeugen dem Grunde nach zwischen den Parteien nicht in Streit steht, erübrigen sich Ausführungen insoweit.

Soweit die insoweit beweisbelastete Beklagte sich auf den Haftungsausschluss des § 103 VVG beruft, vermag sie damit nicht durchzudringen. Die Beklagte ist entgegen der von ihr vertretenen Auffassung nicht wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Zeugen nach § 4 II Nr. 1 AHB i. V. m. § 103 VVG leistungsfrei. Der haftungsausschließende Vorsatz bei der Herbeiführung des Versicherungsfalls gem. §§ 4 II Nr. 1 AHB, 103 VVG muss dabei nicht nur die haftungsbegründende Verletzungshandlung, sondern auch die **Verletzungsfolgen** umfassen. Das schließt es aus, dem Versicherungsnehmer Schadensfolgen zuzurechnen, die er nicht oder nicht in ihrem wesentlichen Umfang als möglich erkannt und für den Fall ihres Eintritts gewollt oder im Sinne bedingten Vorsatzes

billigend in Kauf genommen hat. Insbesondere dürfen Schäden nicht durch einen von den Vorstellungen des Verursachers wesentlich abweichenden Geschehensablauf entstanden sein oder nach Art und Schwere von den vorgestellten Verletzungen wesentlich abweichen (OLG Hamm VersR 2011, 1386, beck-online).

Unter Beachtung dieser Maßgabe vermochte das Gericht eine vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls betreffend das Auto des Klägers nicht anzunehmen. Die Beklagte hat ihre Behauptung schlichtweg nicht beweisen können. Schließlich hat der Zeuge ... im Rahmen seiner Vernehmung klar und unmissverständlich angegeben, dass er gerade nicht damit gerechnet habe, dass auch das klägerische Fahrzeug beschädigt werde. Dieses sei aus seiner Sicht "raus gewesen", da er an diesem bereits vorbeigefahren sei, als er das Fahrzeug des Herrn ... hineingefahren sei. Dass das klägerische Fahrzeug beschädigt worden sei, sei überraschend gewesen. Die Aussage des Zeugen ist mithin unergiebig bzw. sogar negativ ergiebig. Einer weiteren Würdigung bedarf es daher keinesfalls.

Der Anspruch auf Ersatz des Rückstufungsschadens kann insgesamt im Wege der Feststellungsklage geltend gemacht werden. Das Feststellungsinteresse ist für den künftigen Schaden zu bejahen, weil noch nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststeht, ob und inwieweit sich die Rückstufung im Vermögen des Geschädigten tatsächlich nachteilig auswirken wird (BGH NJW 2006, 2397 = VersR 2006, 1139). Auch soweit ein bereits eingetretener Schaden schon bezifferbar ist, bleibt die Feststellungsklage insgesamt zulässig, wenn/weil sich der Schaden noch in der Fortentwicklung befindet (Stiefel/Maier/Rogler, 19. Aufl. 2017, BGB § 249 Rn. 186).

Der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt aus § 115 VVG.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91 Abs. 1 S. 1, 709 S. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Bielefeld, Niederwall 71, 33602 Bielefeld, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Bielefeld zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bielefeld durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Bielefeld

